

# Die Arbeiterversicherung in Frankreich

Von  
Max von der Osten



Duncker & Humblot *reprints*

v. d. Osten,

# Die Arbeiterversicherung in Frankreich

---

# Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

---

XXVI.

v. d. Osten,

Die Arbeiterversicherung in Frankreich.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1884.

Die  
**Arbeiterversicherung**  
in  
**Frankreich.**

Von

**Dr. jur. M. von der Osten.**



**Leipzig,**  
Verlag von **Duncker & Humblot.**  
1884.

Alle Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Theile sind vorbehalten.

Die Verlagshandlung.

## V o r w o r t.

---

Das Bestreben, in großartigster Weise die Arbeiterversicherung im Deutschen Reiche zu organisiren, läßt es angezeigt erscheinen, die Entwicklung derselben in denjenigen unserer Nachbarländer zu untersuchen, welche, früher in die Reihe der Industriestaaten eingetreten, auch früher die uns heute drückenden Mißstände empfinden und nach Mitteln der Abhülfe suchen mußten.

Im Folgenden habe ich den Versuch gemacht, die Entstehung und Entwicklung der Arbeiterversicherung in Frankreich nach an Ort und Stelle gesammeltem Quellenmaterial darzustellen, und mich bestrebt, mit der Objectivität, welche fremden Verhältnissen gegenüber möglich ist, nur Thatfachen wiederzugeben. Bei dem Mangel an Erfahrungen auf dem kaum in Angriff genommenen Gebiete des Arbeiterversicherungswesens hoffe ich, daß auch dieser kleine Beitrag willkommen sein werde, und ich erfülle nur eine angenehme Pflicht, wenn ich allen Denen, welche mich bei der Bearbeitung des spröden Stoffes unterstützten, hiermit öffentlich meinen Dank ausspreche: insbesondere Herrn Prof. Dr. Veris für die Anregung zum Studium der französischen Arbeiterverhältnisse, Herrn Prof. Dr. Brentano für seinen vielfachen freundlichen Rath bei Ausführung der vorliegenden Arbeit, und der Verwaltung sowohl der Straßburger Bibliothek, Herrn Prof. Dr. Barack und Dr. Ebrard, als auch der Bibliothèque Nationale und der Bibliothek der Chambre de Commerce zu Paris für die Liberalität, mit der mir die Benutzung der genannten Institute erleichtert wurde.

Im Mai 1884.

M. von der Osten.



## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung . . . . .	1
Capitel I. Entstehung und Organisation der Altersrentenkasse . . . . .	8
1. Die Versicherung als Form der Altersversorgung . . . . .	8
2. Verwaltung der Versicherungsanstalt durch den Staat . . . . .	11
3. Facultative Versicherung . . . . .	12
4. Organisation der Versicherungsanstalt . . . . .	16
5. Die Altersrentenkasse (Caisse des Retraites pour la vieillesse) vom 18. Juni 1850. . . . .	21
a. Die Amortisationskasse . . . . .	21
b. Die Depositenkasse . . . . .	22
c. Die Altersrentenkasse . . . . .	23
Capitel II. Die gesetzliche Regelung der Hilfsvereine . . . . .	26
1. Das Gesetz vom 15. Juli 1850 über die Vereine von öffentlichem Nutzen (reconnues d'utilité publique) . . . . .	26
2. Das Decret vom 26. März 1852 über die genehmigten Vereine (sociétés de secours mutuels approuvées) . . . . .	29
3. Die drei Klassen der Hilfsvereine . . . . .	31
Capitel III. Die Entwicklung der Hilfsvereine . . . . .	33
1. Die gesetzliche Entwicklung . . . . .	33
2. Die Hilfsvereine und ihre Mitglieder . . . . .	39
a. Arten der Vereine . . . . .	39
b. Größe und Anzahl der Vereine . . . . .	41
c. Mitglieder und Ehrenmitglieder . . . . .	42
d. Männer, Frauen und Kinder . . . . .	43
e. Alter, Krankheit und Tod . . . . .	45
f. Wechsel der Mitglieder . . . . .	48
3. Die Ausgaben der Hilfsvereine . . . . .	50
a. Die Krankenversorgung . . . . .	50
α. Die Kosten der ärztlichen Hilfe . . . . .	50
β. Die Apothekerkosten . . . . .	51
γ. Die Baarunterstützung . . . . .	53
b. Die Begräbniskosten . . . . .	55
c. Unterstützung der Wittwen und Waisen . . . . .	56
d. Unterstützung der Unheilbaren und Gebrechlichen . . . . .	56
e. Ausgaben für Altersrenten . . . . .	57
f. Verwaltungskosten . . . . .	59
g. Vermischte Ausgaben . . . . .	60
h. Die Gesamtausgaben . . . . .	60
4. Die Einnahmen der Vereine . . . . .	61
a. Die Zahlungen der Mitglieder . . . . .	62
α. Die Mitgliedsbeiträge . . . . .	62
β. Die Eintrittsgelder . . . . .	63
γ. Die Strafgebühren . . . . .	64
δ. Die Zahlungen der Mitglieder und für vorübergehende Unter- stützungen . . . . .	64



	Seite
b. Die sonstigen ordentlichen Einnahmen der Vereine . . . . .	66
α. Die Beiträge der Ehrenmitglieder . . . . .	66
β. Verschiedene Einnahmen . . . . .	67
γ. Einnahmen und Ausgaben für dauernde Unterstützungen . . . . .	68
c. Die außerordentlichen Einnahmen und Reservefonds der Vereine . . . . .	69
5. Die Hilfsvereine und die Altersrentenkasse . . . . .	72
6. Die finanzielle Thätigkeit der Vereine im Ganzen . . . . .	76
Capitel IV. Die Gesamtentwicklung der Altersrentenkasse . . . . .	78
1. Die Entwicklung der Altersrentenkasse im Allgemeinen . . . . .	78
a. Erste Periode 1850—56 . . . . .	78
b. Zweite Periode 1856—72 . . . . .	83
c. Dritte Periode 1872—82 . . . . .	87
2. Die Altersrentenkasse und die Arbeiter . . . . .	91
3. Die finanziellen Resultate der Altersrentenkasse für den Staat . . . . .	94
Capitel V. Die Lebens- und Unfallversicherungskassen vom 11. Juli 1868. . . . .	97
1. Entstehung und Organisation . . . . .	98
1. Die Lebensversicherungskasse . . . . .	99
2. Die Unfallversicherungskasse . . . . .	100
2. Die Entwicklung . . . . .	109
a. Entwicklung der Lebensversicherungskasse . . . . .	109
b. Entwicklung der Unfallversicherungskasse . . . . .	111
Capitel VI. Die Reformbestrebungen der letzten Jahre . . . . .	114
1. Die Reform der Altersrentenkasse . . . . .	119
a. Entwurf Nadaud vom 11. December 1879 . . . . .	119
b. Entwurf Waldeck-Roussiau vom 16. März 1882 . . . . .	121
c. Der Commissionärentwurf vom 4. December 1882 . . . . .	123
d. Der Entwurf Tirard's vom 1. Mai 1883 und die Debatten über das Budget für 1884 . . . . .	126
2. Die Reform der Hilfsvereine. Der Commissionärentwurf vom 23. November 1883 und die parlamentarischen Verhandlungen . . . . .	130
3. Die Reform der Unfallversicherung . . . . .	135
a. Entwurf Nadaud vom 4. November 1881 . . . . .	136
b. Entwurf von Peulevey vom 14. Januar 1882 . . . . .	136
c. Entwurf von Felix Faure vom 11. Februar 1882 . . . . .	137
d. Die beiden ersten Commissionärentwürfe vom 28. März 1882 und 11. November 1882 und die Debatten der Kammer . . . . .	141
e. Der Commissionärentwurf vom 16. Februar 1884 . . . . .	144
Schluß . . . . .	148
Anhang I. Die Hilfsvereine während des letzten Jahrzehnts . . . . .	149
Anhang II. Die hauptsächlichsten Gesetze und Verordnungen . . . . .	160
1. Gesetz, betr. die Gründung der Altersrentenkasse vom 18. Juni 1850 . . . . .	160
2. Gesetz vom 12. Juni 1861 . . . . .	162
3. Gesetz vom 4. Mai 1864 . . . . .	164
4. Decret vom 27. Juli 1861 . . . . .	164
5. Decret über die Hilfsvereine vom 26. März 1852 . . . . .	168
6. Decret über die Einrichtung von Altersrentenfond's der Hilfsvereine vom 26. April 1856 . . . . .	170
7. Gesetz, betr. die Gründung einer Lebens- und einer Unfallversicherungskasse vom 11. Juli 1868 . . . . .	171
Anhang III. Literatur . . . . .	175

## Einleitung.

---

Vergeblich suchte Turgot im Jahre 1776 die verkümmerten Formen der alten Industrieverfassung Frankreichs zu zerbrechen. Im Februar hob er durch ein langes Edikt mit umfassendster Begründung die alten Zünfte und Handlungsgilden auf und erklärte, daß das Recht zu arbeiten nunmehr von Jedermann frei ausgeübt werden dürfe. Der Widerstand gegen eine solche Neuerung war jedoch so groß, daß schon im August nach Turgot's Sturze ein neues Edikt Ludwig XVI. die alten Korporationen wiederherstellte.

Erst die französische Revolution führte den Umsturz der bisherigen Ordnung durch.

Die Zünfte und Gilden wurden mit dem 1. April 1791 für abgeschafft erklärt, und das Coalitionsverbot vom 14.—17. Juni ging so weit, zu bestimmen, daß Bürger von gleichem Beruf und Gewerbe, Arbeitgeber und Arbeiter in ihren Versammlungen keinen Vorstand wählen, über ihre angeblich gemeinsamen Interessen keine Beschlüsse fassen, unter keinerlei Vorwand oder Form ihre Verbände wiederherstellen dürften; öffentliche Versammlungen der Arbeiter sollten sogar ohne Weiteres als aufrührerische Zusammenrottungen behandelt werden.

Die alten Verbände hatten aber doch, wenn sie auch in vielen ihrer Gebräuche, Rechte und Bestimmungen von den Grundsätzen ihrer guten Zeit abgewichen waren und den Anschauungen der Revolutionsjahre nicht mehr entsprachen, für ihre Mitglieder viel Gutes gehabt, und ihre Abschaffung konnte denselben nicht erwünscht sein. Die Meister sahen sich nun der freien Konkurrenz ausgesetzt und hatten nicht mehr einen bestimmten, sichern Markt für ihre Produkte. Die Arbeiter verloren den starken Rückhalt, den sie bisher an ihren Gesellenverbänden und Bruderschaften gehabt, insbesondere den Einfluß, den dieselben ihnen auf die Gestaltung der Lohnverhältnisse gewährt hatten, und die bisherige Unterstützung ihrer Genossen auf der Wanderung, in Krankheit, Alter, Unglück und Tod. Jetzt standen sie frei, aber auch isolirt und daher schwach dem Arbeitgeber gegenüber und mußten diese ihre Ohnmacht doppelt empfinden bei dem Mangel an Beschäftigung, welchen die allgemeine politische Lage veranlaßte. Es war somit natürlich, daß die früheren Verbände

durch das Gesetz nicht ohne Weiteres unterdrückt werden konnten, sondern bald hier, bald da, offen oder versteckt, in dieser oder jener Form wieder auftauchten und sich den geänderten Verhältnissen anzubequemen suchten.

Da das Coalitionsverbot in dem Gesetz vom 22. Germinal XI (12. April 1803) und dem Code Pénal wiederholt wurde, so mußten die Vereine, sobald sie in Thätigkeit traten und die Interessen der Arbeiter den Arbeitgebern gegenüber wahrnahmen, mit den Behörden in Konflikt kommen. Verbände, welche die gewerbliche Interessenvertretung eines bestimmten Industriezweigs oder Handwerks bezweckten, entstanden daher nur im Geheimen und die früheren Corporationen, zu deren Wesen diese Seite der Verbandsthätigkeit gehörte, dauerten auch nur im Geheimen fort.

In Folge dessen kamen Vereine auf zu dem an und für sich erlaubten Zweck, ihren Mitgliedern durch gegenseitige Unterstützung Hülfe in den Nothfällen des Lebens zu gewähren. So konnte wenigstens das eine Ziel der früheren Gesellenverbände erreicht werden, welches in den religiösen Bruderschaften, die schon lange in Arbeiterkreisen verbreitet waren, sogar als das hauptsächlichste verfolgt worden war. Es entstanden von 1794 bis 1806 in Paris selbst 13 solcher Vereine, und in allen Industriestädten, in Lyon und Marseille, Bordeaux, Lille, Grenoble nahmen sie einen bedeutenden Aufschwung. Die Statistik ist eine äußerst unvollständige: denn diejenigen Vereine, welche Arbeiter nur eines Gewerbes umfaßten, gaben gewöhnlich auch Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und wurden dann leicht nach dem Coalitionsverbot strafbar. Sie zogen es daher vor, möglichst wenig von sich reden zu machen, und, wie die eigentlichen Coalitionsvereine (*sociétés de résistance*), ihre Existenz zu verheimlichen.

Nöthig war dies wenigstens bis 1808. Mit diesem Jahre beginnt die Regierung den Vereinen gegenüber einen andern Standpunkt einzunehmen und damit die guten Seiten ihrer Wirksamkeit anzuerkennen. Man fängt an, auch rein professionelle Verbände nicht zu verhindern, wenn sie nur der Form wegen einige wenige, nicht dem betreffenden Gewerbe angehörige Elemente zuließen. Bis 1821 stieg die Zahl der Hülfsvereine in Paris auf 124; 1842 zählte man sogar 234 mit gegen 20,000 Mitgliedern. Um keinerlei Verdacht zu erwecken, versicherten die professionellen Vereine vielfach in ihren Statuten, daß „sie in keiner Weise eine Corporation bilden, sondern das Gesetz von 1791 treu befolgen und sich nur gegenseitig helfen wollten“. In den Provinzen war man von Anfang an professionellen Vereinen weniger scharf entgegengetreten: so finden sich in Bordeaux seit Beginn des Jahrhunderts fast alle Gewerbe mit Hülfsvereinen ausgestattet, in Lyon entstanden von 1814 bis 1830 27 neue Vereine, in Marseille zählte man 34 im Jahre 1821.

Einen erheblichen Antheil an diesem Aufschwung hatte die Thätigkeit einiger Gesellschaften, die sich die Ausbreitung der Hülfsvereine zum Ziel setzten. In Paris wirkte so die schon 1780 gegründete *Société philanthropique*, welche gewissermaßen die Oberaufsicht über die Pariser Vereine übernahm, ihre Statuten ordnete, Prämien für gute Verwaltung gab, Verträge mit Ärzten und Spitalern vermittelte, und überhaupt in jeder Weise sich den Vereinen nützlich machte. In Marseille wurde 1821 der „große Rath der Hülfsvereine“

aus den einzelnen Präsidenten zusammengesetzt, welcher als Centralstelle dienen sollte und bestimmt war, die Gründung neuer Vereine zu fördern, die bestehenden in möglichst nahe Beziehungen zu bringen, und als oberstes Schiedsgericht zu dienen. In Grenoble, Nantes, Rouen wurden ähnliche Einrichtungen getroffen.

Am 10. April 1834 wurde ein beschränkendes Vereinsgesetz gegeben, welches jedoch dem Wachsthum der Hilfsvereine keinen Abbruch that. Im Gegentheil wirkte die Bestimmung, daß Vereine, auch wenn sie in Sektionen von weniger als 20 Mitgliedern zerfallen und sich nicht an bestimmten Tagen versammeln, nur mit obrigkeitlicher Genehmigung bestehen dürfen, dahin, die Arbeiter zum Eintritt in die Hilfsvereine zu bewegen. Denn bisher hatten sich Widerstandsvereine durch die eben erwähnten Maßnahmen, gegen die das Gesetz Front macht, organisiren können, ohne durch ihre bloße Existenz gegen den Code Pénal zu verstoßen; jetzt war das unmöglich gemacht. Und bei der Berathung des Gesetzes erklärte die Regierung ausdrücklich, daß sie der Bildung von Hilfsvereinen keine Hindernisse in den Weg legen werde.

In dem Zeitraum von 1830 bis 1848 wurden 1088 Vereine gegründet. Das Sparcassengesetz vom 22. Juni 1845 erwähnt sie zum ersten Male unter dem Titel 'Sociétés de secours mutuels' und im Jahre 1847 hatten 2056 Vereine Einlagen im Gesamtbetrage von 5,720,220 Francs gemacht.

Diese Zahl, ebenso wie die von 250 Vereinen mit 24,000 Mitgliedern für Paris im Jahre 1848, dürfte jedoch weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Denn einmal war auch für einen mit obrigkeitlicher Erlaubniß bestehenden Hilfsverein die Gefahr groß, dem Strafgesetz zu verfallen, sobald er an strifende Mitglieder Unterstützung gab, und deswegen zogen es viele Vereine immer noch vor, im Geheimen zu vegetiren. Andererseits waren die Vereine den finanziellen Aufgaben, die sie sich setzten, wegen der geringen Zahl ihrer Mitglieder und ihrer schlecht geregelten Verwaltung oft nicht gewachsen, und lösten sich nach einiger Zeit der Blüthe wieder auf. Solche Vereine erscheinen dann nicht mehr auf der Liste des Jahres 1847. Es sind z. B. von 1803 bis 1844 in Rouen 37 Vereine gegründet worden, von denen nur 13 das Jahr 1848 erreichten. Nur drei derselben zählten 1848 mehr als 100 Mitglieder und unter diesen erreichte nur ein Verein 300. Im Departement der Gironde erreichte nur ein Fünftel der im Laufe des Jahrhunderts gegründeten Vereine das genannte Jahr und diese große Zahl der wieder verschwundenen Vereine findet sich nicht mit aufgezählt.

Der allgemein häufige Zusammenbruch der Vereine erregte die öffentliche Aufmerksamkeit. Den Grund der Erscheinung fand man hauptsächlich darin, daß die Vereine, den früheren Ueberlieferungen getreu, ihre Mitglieder in jeder Weise dauernd unterstützten, für deren Wittwen und Waisen Sorge trugen, und sich nicht darauf beschränkten, bei vorübergehenden Krankheiten Hülfe zu leisten und für ein ordentliches Begräbniß zu sorgen. So wünschenswerth es für eine Krankencasse ist, daß die Mitglieder nicht zu zahlreich seien, damit sie sich auch persönlich kennen, trösten und überwachen können, und so wenig schwierig es den Genossen werden mag, die zu den nur vorübergehenden Unterstützungen nöthigen Summen durch Umlagen aufzubringen, bei der Altersversorgung liegt die Sache ganz anders. Hier muß auf Jahre hinaus vor-